



**Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Bekämpfung und Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet**

hier: Ausgangsbeschränkung

Der Landkreis Gifhorn erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung in der Zeit von 21:00 Uhr bis jeweils 05:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt. Ausnahmen von dieser Ausgangsbeschränkung gelten nur bei Vorliegen triftiger Gründe. Triftige Gründe sind insbesondere:
  - die Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit, sofern diese zwingend in diesem Zeitraum erfolgen muss,
  - die Ausübung einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,
  - die dringend erforderliche Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer oder veterinärmedizinischer Behandlungen,
  - der Besuch von Gottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen,
  - der Besuch von nahen Angehörigen, wenn diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind,
  - die Unterstützung Hilfsbedürftiger,
  - Handlungen zur dringend erforderlichen Versorgung von Tieren oder
  - zur Begleitung Sterbender.

Im Falle einer Kontrolle durch die Polizei oder die Ordnungsbehörden sind die triftigen Gründe glaubhaft zu machen.

Von der Untersagung nicht umfasst ist das Aufsuchen von Außenbereichen des bewohnten Grundstücks, wenn diese der jeweils bewohnten Wohnung ausschließlich zugewiesen sind. Nicht verboten ist außerdem der Aufenthalt in einer anderen als der eigenen Wohnung, solange der Aufenthalt in dieser Wohnung nicht zu einem Verstoß gegen die Vorschriften der Nds. Corona-Verordnung, insbesondere gegen die geltenden Regelungen zur Kontaktbeschränkung, führt.

Reisen innerhalb des o. g. Gebiets und tagestouristische Ausflüge stellen keine triftigen Gründe dar.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und gilt bis zum 16.04.2021, 24.00 Uhr.
3. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar. Jeder Verstoß kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
4. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die vorgenannten Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.

## **Begründung**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2021.

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz IfSG trifft die zuständige Behörde bei Feststellung Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere u.a. die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz IfSG kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG kann eine solche Schutzmaßnahme u. a. die Anordnung von Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein.

Gem. § 18 Abs. 4 Niedersächsische Corona-Verordnung sollen Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz in einem Dreitagesabschnitt den Wert von 150 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, Ausgangsbeschränkungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung anordnen, sofern das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Gebiet nicht oder nicht mehr hinreichend einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht grundsätzlich eine Verpflichtung der Behörde zur Anordnung der Ausgangsbeschränkungen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe, z. B. bei einem atypischen Infektionsgeschehen, zulässig.

Die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises Gifhorn hat am 21.03.2021 erneut den Wert von 100 Neuinfektionen überschritten. In der Folge wurde der Landkreis Gifhorn per Allgemeinverfügung mit Wirkung ab dem 26.03.2021 zur Hochinzidenzkommune erklärt. Damit einhergehend sind verschärfende Maßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Kraft getreten. Im Zeitraum vom 27.03.2021 bis zum 30.03.2021 (27.03.2021: 172,8; 28.03.2021: 173,9; 29.03.2021: 180,7, 30.03.2021: 176,7), und damit länger als drei Tage, liegt die 7-Tages-Inzidenz nunmehr über einem Wert von 150.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung ist von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle bzw. von einem konstant hohen Wert an Neuinfektionen über einer 7-Tages-Inzidenz von 150 auszugehen, da am Abend des 30.03.2021 mit 56 Neuinfektionen erneut ein hoher Wert gemeldet wurde, sodass mit einem Sinken der Inzidenz unter 150 aufgrund des Wertes vor einer Woche nicht gerechnet werden kann. Folglich ist nach Einschätzung des Gesundheitsamtes des Landkreises Gifhorn davon auszugehen, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz auch von Dauer sein wird.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Gifhorn gestaltet sich sehr diffus und ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen, wie z.B. auf eine Konzentration der Infektionen auf eine Einrichtung, zu konkretisieren. Ein erheblicher Teil der Infektionen spielt sich im privaten Bereich ab, die nicht durch punktuelle Maßnahmen eingedämmt werden können. Insbesondere verteilen sich die aktiven Infektionen im privaten Bereich auf alle kreisangehörigen Samtgemeinden, Gemeinden sowie Städte. Dabei ist die reine Anzahl der Infektionsfälle in den einwohnerstarken (Samt-)Gemeinden bzw. Städten naturgemäß höher. Die Möglichkeit, nur für die zahlenmäßig am stärksten betroffenen Gebiete eine Ausgangsbeschränkung anzuordnen, würde nicht der konkreten diffusen Infektionslage entsprechen und würde sich als kaum praktikabel erweisen.

Damit zeigt sich, dass die bisher getroffenen Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung nicht ausgereicht haben, um das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet nachhaltig zu reduzieren. Es sind daher weitere kontaktbeschränkende Maßnahmen erforderlich, um eine signifikante Senkung der Zahl der Neuinfektionen zu erreichen.

Dabei ist unter Berücksichtigung des § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung erforderlich und angemessen, da die Einschränkungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung sowie die weitergehenden Einschränkungen aufgrund der Erklärung des Landkreises Gifhorn zur Hochinzidenzkommune mit Allgemeinverfügung vom 24.03.2021 nicht zu einer Senkung der 7-Tages-Inzidenz geführt haben. Eine wirksame Eindämmung von COVID-19 ist unter Berücksichtigung der bisher getroffenen Maßnahmen und der ausgebliebenen Wirkung somit gefährdet.

Die Ausgangsbeschränkung ist darüber hinaus als milderer Mittel im Vergleich zu sonst strengeren Kontaktbeschränkungen zu qualifizieren und daher auch verhältnismäßig und angemessen im engeren Sinne. Ziel muss es sein, die persönlichen Kontakte auf das Nötigste zu reduzieren. Im Gegensatz zu einer noch stärkeren Eingrenzung und Reduzierung der Anzahl erlaubter Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei privaten Zusammenkünften bleibt es bei der Ausgangsbeschränkung im Sinne dieser Verfügung erlaubt, die zulässigen, privaten Zusammenkünfte zu begeben. Es wird lediglich der Zeitraum eingeschränkt, in dem die privaten Zusammenkünfte stattfinden können, und damit die Anzahl der privaten Kontakte („Besuchs-Hopping“) sowie deren Intensität reduziert.

Zur Klarstellung wird abschließend darauf hingewiesen, dass eine Ausgangsbeschränkung keine Reisebeschränkung darstellt. Den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Gifhorn ist es weiterhin erlaubt, das Kreisgebiet zu verlassen, sofern das Verlassen bzw. Wiedereinreisen noch vor bzw. nach den jeweiligen Zeitkorridoren (21.00 Uhr – 05.00 Uhr) erfolgt.

Die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sind zunächst bis zum 16.04.2021 befristet, was eine zeitnahe und fortlaufende Überprüfung der getroffenen Maßnahmen von vorneherein gewährleistet. Das Gesundheitsamt des Landkreises Gifhorn prüft weiterhin täglich, ob die Aufrechterhaltung der unter Ziffer 1 genannten Ausgangsbeschränkung weiterhin notwendig ist oder ob diese bereits vor dem 16.04.2021 ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Eine Verlängerung der Ausgangsbeschränkung über den 16.04.2021 hinaus ist jedoch ebenso möglich, sofern durch die getroffene Maßnahme keine Besserung erzielt werden kann.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, sind die angeordneten Maßnahmen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Diesem Umstand trägt auch die befristete Gültigkeit der Allgemeinverfügung Rechnung, die die Einschränkungen vorerst auf das Nötigste minimieren soll. Die kontaktreduzierenden Maßnahmen stellen für die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten das derzeit wirksamste Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig. Der Klage sollen diese Allgemeinverfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach erhoben (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, den 31.03.2021

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel